

Presseinfo April 2019 - 1

Privatnutzung von Dienstwagen Steuerlicher Ansatz immer für ganze Monate

Wer vom Arbeitgeber einen Dienstwagen überlassen bekommt und diesen auch privat und für die Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte nutzen darf, muss dafür einen geldwerten Vorteil versteuern. „Wird kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt, ist die Privatnutzung mit monatlich 1 % des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs und zusätzlich die Fahrten zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte mit 0,03 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer und pro Monat zu versteuern“, erklärt Uwe Rauhöft, Geschäftsführer vom Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin. Für die Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte kann bei Arbeitnehmern jedoch auch die 0,002 %-Regelung angewendet werden, wenn die erste Tätigkeitsstätte nicht täglich aufgesucht wird und die durchgeführten Fahrten ordentlich aufgezeichnet werden. Zu beachten ist aber ansonsten, dass immer ganze Monatswerte für die Privatnutzung und die Nutzung des Fahrzeugs für die Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte anzusetzen sind. Das gilt auch, wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug beispielsweise erst am Ende des Monats überlassen bekommt oder es zu Beginn eines Monats wieder abgeben muss. „Sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber ist es sinnvoll, das Fahrzeug stets nur für ganze Monate zu überlassen, um nicht zu viel zu versteuern“, rät Rauhöft deshalb. Eine Kürzung der Monatswerte nach der 1 %- und der 0,03 %-Regelung erfolgt auch nicht, wenn das Fahrzeug wegen Urlaub oder Krankheit nicht genutzt wird. Lediglich, wenn das Fahrzeug für den gesamten Monat nicht genutzt werden darf oder objektiv nicht genutzt werden kann, ist für diese Monate kein geldwerter Vorteil anzusetzen und zu versteuern. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Mitarbeiter vorübergehend ins Ausland versetzt wird, das Fahrzeug nach einem Unfall nicht benutzbar ist, ein längerer Urlaub gemacht wird oder bei längerer Krankheit wegen Fahruntüchtigkeit ein Fahrverbot besteht. Steht dann das Fahrzeug tatsächlich nicht zur Verfügung und darf auch von Angehörigen nicht genutzt werden, ist für diese vollen Monate kein geldwerter Vorteil zu versteuern.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer erhält ab dem 27. Februar einen Dienstwagen von seinem Arbeitgeber zur Privatnutzung und für die Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte überlassen. Familienangehörige dürfen das Fahrzeug nicht benutzen. Am 10.03. wird er krank und darf aufgrund der Medikation kein Fahrzeug führen. Ab dem 10.04. ist er wieder gesund und begibt sich daraufhin in den Urlaub bis zum 20.05. Mit dem Arbeitgeber ist vertraglich geregelt, dass er das Fahrzeug für Urlaubsfahrten nicht nutzen darf. Dennoch ist für den gesamten Februar, den gesamten März und den gesamten Mai der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung (1 %-Regelung) und die Nutzung für Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte (0,03 %-Regelung) anzusetzen. Lediglich für April muss kein geldwerter Vorteil versteuert werden, da er wegen der Erkrankung und dem Urlaub das Fahrzeug nicht benutzen darf.

Quellen: R 8.1 (9) S. 4 und 5 LStR, BMF-Schreiben v. 04.04.2018 „Kfz-Überlassung an Arbeitnehmer“ Rz 9, FG Düsseldorf, Urteil v. 24.01.2017 Az. 10 K 1932/16 E rkr.